

Dr. Ekkehard Kurth

Sparkassenrecht und Sparkassenaufsicht im Zeitalter der Globalisierung aus betriebswirtschaftlicher Sicht

1. Einleitung
2. Rahmenbedingungen
3. Aufsichtsziele und Aufsichtszwecke
4. Aufsichtsstrukturen
5. Aufsichtsinhalte und -praxis
6. Ausblick

1. Einleitung

Aufsicht ist „eine beobachtende Tätigkeit mit dem Zweck, das eigenverantwortliche Handeln eines anderen an einem Richtmaß zu messen und gegebenenfalls mit diesem Richtmaß in Einklang zu bringen oder zu erhalten“.¹

Diese allgemein gehaltene Definition hat auch heute für die Beantwortung der Frage nach der Sparkassenaufsicht in einer von Informationstechnologie und Globalisierung geprägten Wirtschaftswelt noch Gültigkeit. Von besonderer Bedeutung bei der Betrachtung der heutigen und der künftigen Situation der Sparkassen ist hierbei, inwieweit sich die verwendeten Begriffe „beobachtende Tätigkeit“ und „Richtmaß“ im Laufe der Zeit verändern und welchen Einfluss diese Veränderungen auf die Sparkassenaufsicht und das Sparkassenrecht und damit nicht zuletzt auf das eigenverantwortliche Handeln der Sparkasse haben.

1 Frick, H., 1962, S.31.

2. Rahmenbedingungen

In diesem Zusammenhang ist zunächst ein Blick auf die Rahmenbedingungen angebracht.

Die Wirtschaft im allgemeinen und die Finanzwirtschaft im besonderen befinden sich in einer Phase umwälzender Veränderungen. Die Informationstechnologie lässt in vielen Bereichen weltweite Märkte entstehen, in denen in Sekunden globale Transaktionen vorbereitet und abgewickelt werden. Jederzeit überall verfügbare Informationen über Unternehmensdaten und Kapitalmärkte, eine Vielfalt neu entstehender Finanzprodukte und neue Vertriebswege wie Online- und Internet-Banking haben weitreichende Auswirkungen auf die Kreditwirtschaft.

Die Marktteilnehmer formieren sich neu. Großbanken schließen sich zusammen und konzentrieren sich auf bestimmte Geschäftsfelder wie Investmentbanking und Emissionsgeschäfte mit dem Ziel, dort global tätig zu sein. Gleichzeitig erfolgt ein Rückzug aus den Bereichen Privatkunden und kleinen und mittleren Unternehmen. Für diese Geschäftsbereiche werden spezielle Institute gegründet. Deren Ziel ist es, hohe Kundenzahlen zu erreichen und durch weitgehende Automation in diesem Marktsegment kostendeckend und künftig gewinnbringend zu arbeiten.

Die Kapitalmärkte boomen, laufend entstehen neue Marktsegmente und Produkte. Die Börsen schließen als weltweit agierende Handelsplätze Kooperationen oder fusionieren. Durch medienwirksam inszenierte Börsengänge dringen neue Anlagemöglichkeiten in Aktien und Fonds zunehmend in das Bewusstsein der Bevölkerung.

Diese Veränderungen treffen auch die Sparkassen als kommunal getragene mittelständische Flächenkreditinstitute mit langer Tradition. Sie haben ein durch das Regionalprinzip begrenztes Geschäftsgebiet und den öffentlichen Auftrag, die Bevölkerung auch in der Fläche mit Finanzdienstleistungen zu versorgen. Die Gewinnerzielung ist nicht das oberste Prinzip. Ihr Eigenkapital müssen sich die Sparkassen selbst erarbeiten. Die Sparkassen sind Marktführer im Geschäft mit Privatkunden und kleinen und mittelständischen Unternehmen.

Die wirtschaftliche Situation der Sparkassen in den letzten Jahren ist bei vielen Instituten angespannt. Der Zinsüberschuss ist aufgrund des niedrigen Zinsniveaus seit Jahren rückläufig. Steigende Provisionseinnahmen und reduzierte Verwaltungsaufwendungen können diese Entwicklung nur zum Teil kompensieren. Das traditionell starke Einlagengeschäft nimmt ab. Die Kunden wenden sich zunehmend höherverzinslichen Anlageformen zu. So ist 1999 bei den hessischen Sparkassen erstmals seit Beginn der 70er Jahre das Betriebsergebnis vor Bewertung unter 1 % der DBS gesunken.

Die eingangs skizzierte Entwicklung der Globalisierung der Finanzmärkte hat Auswirkungen auf die rechtlichen Vorgaben für die Kreditinstitute. Der Inhalt der einschlägigen Vorschriften wird im Ergebnis nicht mehr in erster Linie vom nationalen Gesetzgeber, sondern von internationalen Gremien wie dem Baseler Ausschuss und in der Europäischen Union vom Gemeinschaftsrecht

bestimmt. Die hier erarbeiteten Vorgaben orientieren sich nicht selten an den Strukturen, Anforderungen und Risiken von global players, weltweit tätigen Bank- und Finanzdienstleistungs-Konzernen. Sie berücksichtigen häufig nur unzureichend die Besonderheiten von kleinen Banken und von regional tätigen öffentlich-rechtlichen mittelständischen Kreditinstituten.

3. Aufsichtsziele und Aufsichtszwecke

Auf der Grundlage der in der Einleitung in allgemeiner Form genannten Beschreibung ist es Aufgabe der Sparkassenaufsicht, die Einhaltung von Gesetz und Satzung sowie weiterer sparkassenrechtlicher Vorschriften durch die Institute zu überwachen und sicherzustellen. Hinzu kommt, insbesondere durch das zuständige Ministerium als oberste Aufsichtsbehörde die Fortentwicklung der landesrechtlichen Normen in diesem Bereich, die sodann durch die Legislative oder die Aufsichtsbehörden selbst in Kraft und umgesetzt werden.

Unabhängig davon, ob man die Sparkassenaufsicht, wie früher geschehen, als Dienst-, Körperschafts- oder Anstaltsaufsicht oder wie auch heute noch vertreten als besondere Form der Kommunalaufsicht versteht, ist die Verbindung der Sparkasse zur Kommune als Gewährträger das entscheidende Element für ihre Begründung und ihre Beschreibung. Die Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des Fortbestandes der Institute ohne Belastung der Gewährträgerhaushalte ist aus diesem Blickwinkel der tragende Aspekt für die Aufsicht. Die Länder haben darüber hinaus ein sich im öffentlichen Auftrag manifestierendes Interesse an einem leistungsstarken öffentlich-rechtlichen Finanzwesen. Dieses leistet einen besonderen Beitrag zur Ausschöpfung regionaler Entwicklungs- und Wachstumspotenziale und ist somit von großer ökonomischer sowie landes- und gesellschaftspolitischer Bedeutung. Neben dem Aspekt der Überwachung der Rechtmäßigkeit hat die Sparkassenaufsicht aus diesen Gründen vor dem Hintergrund des öffentlichen Auftrags eine fördernde Komponente. Sie soll das Sparkassenwesen in seiner Gesamtheit und auch die einzelnen Institute bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen. Voraussetzung hierzu sind die Kenntnis der organisatorischen und personellen Strukturen der jeweiligen Sparkasse ebenso wie deren wirtschaftliche Situation, diese auch im Vergleich zu anderen Instituten.

4. Aufsichtsstrukturen

Die Sparkassenaufsicht wird im Regierungspräsidium durch das Dezernat wahrgenommen, das auch für die Kommunalaufsicht zuständig ist. Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen, die Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), die Landesbausparkasse, die Nassauische Sparkasse und, soweit sie der Landesaufsicht unterliegt, die (freie) Frankfurter Sparkasse werden

unmittelbar vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, der obersten Aufsichtsbehörde beaufsichtigt. Hier ist die Aufsicht eingegliedert in der für Wirtschaftsordnung, Finanzdienstleistungen und Börsen zuständigen Abteilung, in der u.a. finanzwirtschaftliche Grundsatzfragen, die Börsenaufsicht über die Frankfurter Wertpapierbörse, die Eurex, die Europäische Energiebörse (EEX) und die Aufsicht über Versicherungen, Kapitalanlagegesellschaften und Unternehmensbeteiligungsgesellschaften zusammengefasst sind.

Vor dem Hintergrund der oben skizzierten Entwicklung der Finanzmärkte kann eine moderne Sparkassenaufsicht sich nicht allein auf sparkassenrechtliche Fragen beschränken, sondern muss bei ihren Überlegungen und Entscheidungen zunehmend finanzwirtschaftliche, betriebswirtschaftliche und wirtschaftspolitische Aspekte mit berücksichtigen. Neue Produkte, die an den Kapitalmärkten entwickelt werden, wie Fonds und Derivate, Veränderungen der Börsenstruktur mit neuen Abwicklungs- und Handelssystemen haben ebenso Auswirkungen auf die Kreditwirtschaft und damit auf die Sparkassen wie etwa Initiativen zur Schaffung von mehr Wagniskapital oder neue Formen der Finanzierung der Altersvorsorge etwa durch Altersvorsorge-Sondervermögen. Um diese Entwicklungen und daraus möglicherweise entstehende Probleme für die Sparkassen besser verstehen zu können, ist eine enge Zusammenarbeit und ein ständiger Dialog der genannten Bereiche notwendig, der durch die Zusammenfassung dieser Aufgaben in einer Verwaltungseinheit erleichtert und oft erst ermöglicht wird. Dies gilt auch für die Beantwortung der immer komplizierter werdenden Fragen bei Rechtsetzungsvorhaben des Bundes und der EU, diese zunehmend initiiert und inhaltlich vorbestimmt durch die Beratungen des Baseler Ausschusses. Hier ist eine enge Zusammenarbeit der Bereiche innerhalb des Ministeriums ebenso erforderlich wie eine Abstimmung mit den anderen Ländern, dem Bund sowie mit den Verbänden.

Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der einzelnen Sparkassen ist für die jeweilige Aufsichtsbehörde die Beratung durch die beim Sparkassen- und Giroverband eingerichtete, unabhängige Prüfungsstelle von besonderer Bedeutung.

5. Aufsichtsinhalte und -praxis

Die Betrachtung und Beurteilung der (betriebs-)wirtschaftlichen Situation der Sparkassen erfolgt aus verschiedenen Blickwinkeln. Dies ist in erster Linie abhängig vom im Einzelfall verfolgten Aufsichtszweck und der damit zusammenhängenden Fragestellung. Die wichtigsten drei Gesichtspunkte hierbei sind zum einen die wirtschaftliche Situation und der Fortbestand der einzelnen Institute, sodann auf dieser Grundlage die Beurteilung der sparkassenrechtlichen Vorgaben und die Frage ihrer Weiterentwicklung sowie schließlich die Mitwirkung und Einflussnahme auf bundesrechtliche und gemeinschaftsrecht-

liche Rechtsetzungsvorhaben auf den Gebieten des Kredit- und Finanzdienstleistungswesens unter Berücksichtigung der besonderen Situation der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute.

Wichtigstes Instrument zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der Institute sind die Prüfungen. Der Jahresabschluss, das Depot- und Wertpapierdienstleistungsgeschäft und das Kreditgeschäft werden jährlich bzw. in regelmäßigen Abständen geprüft. Hinzu kommen unvermutete Prüfungen, deren Anordnung zum Teil in Abstimmung mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vorgenommen wird. Die Prüfungen werden in der Regel durch die Prüfungsstelle des Verbandes durchgeführt.

In Hessen ist es seit vielen Jahren ständige Übung, dass Vertreter der jeweiligen Aufsichtsbehörde an der Vorbesprechung mit dem Vorstand und dem Prüfer sowie an der Verwaltungsratssitzung, in der durch die Prüfungsstelle zu den wesentlichen Ergebnissen der Jahresabschlussprüfung vorgetragen, das Jahresergebnis festgestellt und über die Entlastung des Vorstandes beschlossen wird, teilnehmen, und hierbei zu den Ergebnissen ihre Beurteilung abgeben und Anmerkungen machen. Neben der Analyse des Prüfberichts beziehen die Aufsichtsbehörden in die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage eine Auswertung wichtiger Kennzahlen ein. Diese werden auf Anregung der Aufsichtsbehörde von der Prüfungsstelle auf der Grundlage des Jahresabschlusses erarbeitet und zur Verfügung gestellt. Hierzu werden ausgewählte Kennzahlen zur geschäftlichen Entwicklung bestimmter Positionen (wie etwa Bilanzsumme, Geschäftsvolumen, Sparformen, Kreditvolumen, Forderungen an Kreditinstitute, Wertpapiere) sowie Angaben zur Vermögenslage (etwa Risikovorsorge, Risikodeckung, Rücklagen, Kern- und Ergänzungskapital), und Zahlen zur Ertragslage, zur Finanzlage und zu den Handlungskosten zusammengestellt. Nach einer vor kurzem zwischen den Aufsichtsbehörden und der Prüfungsstelle abgestimmten Überarbeitung dieser Auswertung werden künftig auch ausgewählte Prognosezahlen enthalten sein.

Die einzelnen Angaben werden in der Übersicht in einem 5-Jahres-Vergleich dargestellt, um Entwicklungen deutlich machen zu können. Zudem wird die Veränderung der jeweiligen Kennzahl absolut und prozentual genannt. Hinzu kommt die prozentuale Veränderung der Kennzahl bei allen hessischen Sparkassen, um auch hier Vergleiche ziehen zu können. Die Auswertung der Prüfberichte und ihre Aufarbeitung in der dargestellten Weise ermöglichen der Aufsichtsbehörde einen guten Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Entwicklung der einzelnen Institute, der Sparkassen im Regierungsbezirk und in Hessen. Zum Querschnittsvergleich werden bestimmte Kennzahlen auch im Hinblick auf bestimmte Größenklassen nach der Bilanzsumme aufbereitet und ausgewertet.

Die jahrelange intensive Begleitung, auch die daraus resultierende Kenntnis der handelnden Personen im Vorstand und Verwaltungsrat, die gleichzeitige Zuständigkeit für die Kommunalaufsicht bei den Regierungspräsidien und die auch damit verbundene Information über die wirtschaftliche und politische Situation in der Kommune und der Region runden das Bild, das bei der Beurteilung der einzelnen Kreditinstitute entsteht, zusätzlich ab.

Auf dieser Grundlage werden seitens der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Vorstand und dem Verwaltungsrat regelmäßig Anmerkungen zu Prüfungsfeststellungen und zur wirtschaftlichen Situation der Sparkasse gemacht. Darüber hinaus ist diese Beurteilung Grundlage für Anregungen und Initiativen gegenüber Entscheidungsträgern im Hinblick auf mögliche Kooperationen und Fusionen von Instituten.

Die wirtschaftliche Situation der Sparkassen hat Auswirkungen auf die landesrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Darüber hinaus werden in diese Entscheidungsprozesse die gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Entwicklungen wie etwa die Informationstechnologie, neue Vertriebswege und neue Produkte einbezogen. Dies gilt für das Sparkassengesetz ebenso wie für die Mustersatzung, für Verordnungen und Erlasse sowie einzelne Institute betreffende Entscheidungen.

Am Beispiel der 1998 neu erlassenen Mustersatzung lassen sich diese Entscheidungsfindungsprozesse anschaulich verdeutlichen. Das Sparkassenrecht in Hessen sieht das Enumerationsprinzip vor, nach dem die Sparkassen alle zugelassenen Geschäfte tätigen dürfen. Die Vornahme von in den sparkassenrechtlichen Bestimmungen nicht aufgezählten Geschäften bedarf der vorherigen Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Diese wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Qualität des beantragten Geschäfts, der Banküblichkeit, der Risikosituation sowohl des Geschäfts als auch des Instituts sowie der Notwendigkeit besonderer sparkasseninterner sachlicher und personeller Aufwendungen erteilt. Hierbei werden von bestimmten Parametern abhängige Obergrenzen und Kontingente in die Genehmigung aufgenommen. Die begleitende Beratung durch den Verband und unter Umständen die Zusammenarbeit etwa mit der Helaba können weitere Kriterien und Vorgaben sein.

Die Entwicklung neuer Produkte, die Gewinnerwartung und die Nachfrage der Kundschaft sind mögliche Gründe und Motive für eine Sparkasse, bislang nach dem Enumerationsprinzip nicht zugelassene Geschäfte vornehmen zu wollen. Steigende Banküblichkeit und positive Erfahrungen lassen den Kreis der Institute, die eine bestimmte Ausnahmegenehmigung beantragen, wachsen. Dies kann dazu führen, dass diese Geschäfte sodann allen Sparkassen im Wege einer Allgemeinen Ausnahmegenehmigung erlaubt werden. Diese Entwicklungen haben bei der Überarbeitung und Neufassung der Mustersatzung dazu geführt, dass solche Genehmigungen in die geschäftsrechtlichen Vorschriften eingearbeitet wurden mit der Folge, dass diese Geschäfte nunmehr nicht mehr genehmigungspflichtig sind. So wurden den Sparkassen grundsätzlich alle zur Erfüllung des Kundenbedarfs erforderlichen Geschäfte eröffnet. Beschränkungen wurden lediglich beibehalten, soweit dies unter Risikogesichtspunkten im Hinblick auf die Anstaltslast und Gewährträgerhaftung geboten war. Dies gilt auch für die Ermöglichung allgemein üblicher Ertragschancen im Eigengeschäft, wobei bei bestimmten Anlagearten, beispielsweise bestimmten Wertpapieren, Risikobegrenzungen vorgenommen wurden.

Die durch die neue Mustersatzung geschaffenen Erweiterungen der geschäftsrechtlichen Möglichkeiten betreffen beispielsweise die Erlaubnis der

Ausgabe von Schuldverschreibungen ohne weitere sparkassenrechtliche Beschränkung und deren Einführung an der Frankfurter Wertpapierbörse gemeinsam mit der Helaba, die Erweiterung der Kreditaufnahme durch die Sparkasse, der Wegfall der Festlegung von Höchstgrenzen für einzelne Bankkredite und erweiterte Möglichkeiten bei den Wertpapiereigenanlagen, sowie den Anlagen in Beteiligungen und bei Fremdwährungsgeschäften.

Die Dienstleistungs- und Derivategeschäfte werden in gesonderten Erlassen geregelt. Hierdurch wird die Anpassung an die Entwicklung in diesem Bereich erleichtert und die Notwendigkeit von Ausnahmegenehmigungen vermindert. Öffnungen und Erweiterungen waren möglich, da die Erfahrungen der Sparkassen, die solche Geschäfte bislang mit Einzelausnahmegenehmigung vornehmen durften, positiv waren. Durch die Prüfungen wurde diese Entwicklung bestätigt, ebenso wie die Erfüllung der Anforderungen an entsprechende interne Organisations- und Risikosteuerungssysteme.

Dieser Weg von zunächst nicht zugelassenen Geschäften, über eine (beschränkte) Ausnahmegenehmigung, ggf. eine allgemeine Ausnahmegenehmigung bis hin zur beschränkten oder völligen Freigabe des Geschäfts hat sich bewährt. Die enge Begleitung durch die Aufsichtsbehörden, deren Kenntnis der wirtschaftlichen Situation sowie der sachlichen, personellen und organisatorischen Ausstattung und Erfahrung der einzelnen Institute sind dabei ebenso Voraussetzung wie die Beratung durch den Verband und die Prüfungsstelle. Dieses Vorgehen erlaubt vor dem Hintergrund der kommunalen Anbindung geschäftsrechtliche Anpassungen an veränderte Strukturen in der Finanzwirtschaft, neue Technologien und Finanzprodukte, sich änderndes Kundenverhalten, neue Vertriebswege sowie erweiterte aufsichtsrechtliche Vorgaben. Dies geschieht alles unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der einzelnen Sparkasse sowie deren personeller und organisatorischer Strukturen mit dem Ziel, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Sparkassen zu erhalten und auszubauen.

Der dritte genannte Bereich der Aufgaben der Aufsicht und hier insbesondere der obersten Aufsichtsbehörde, ist die Mitwirkung und Einflussnahme bei Rechtssetzungsvorhaben der EU und des Bundes im Rahmen der Beteiligung des Bundesrates, aber auch durch Abgabe von Stellungnahmen gegenüber den zuständigen Bundesministerien und den Bundesaufsichtsämtern für das Kreditwesen und für den Wertpapierhandel. Hierbei sollen einerseits die Interessen des Landes gewahrt werden, andererseits sollen im Sinne einer fördernden Aufsicht die Besonderheiten der Sparkassen als kommunal getragene mittelständische Flächenkreditinstitute bei den aufsichtsrechtlichen Vorgaben Berücksichtigung finden.

Diese drei Aufgaben werden als Gesamtheit betrachtet, denn die Informationen und Erfahrungen eines Bereiches haben jeweils Einfluss und Auswirkungen auf die beiden anderen und ermöglichen so die umfassende Beurteilung der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute aus der Sicht der Aufsicht bei Einzelentscheidungen, landesrechtlichen Vorschriften und der Mitwirkung an Bundes- und Gemeinschaftsrecht.

6. Ausblick

Die Entwicklung in der Finanzwirtschaft zeigt eine Konzentration der Marktteilnehmer auf bestimmte Kerngeschäftsfelder. Unter den auch künftig gültigen Bedingungen der kommunalen Anbindung, des Regionalprinzips, der Dezentralität und des öffentlichen Auftrags gilt es für die Sparkassen, ihre Marktführerschaft bei den Privatkunden und den kleinen und mittleren Unternehmen zu behaupten und auszubauen. Kostengesichtspunkte zwingen dabei zur Automation, Kooperation und auch zur Fusion.

Die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Finanzdienstleistungen erfordert eine ausgewogene Mischung der Vertriebswege aus Beratungszentren, Automatenfilialen, Home- und Internet-Banking. Eine ständig größer werdende Produktpalette und immer anspruchsvoller werdenden Kunden, der wachsende Rentabilitätsdruck sowie umfangreichere aufsichtsrechtliche Vorgaben machen es insbesondere für kleinere Institute zunehmend schwieriger, sämtliche Dienstleistungen selbst zu entwickeln und zu erbringen. Dies macht eine Auslagerung und Zusammenfassung geeigneter Aufgaben und Arbeiten und eine intensive Zusammenarbeit mit anderen Sparkassen und im Verbund nötig. Diese Gründe sprechen neben weiteren größenabhängigen Kriterien ebenso dafür, nach genauer betriebswirtschaftlicher Analyse unter Initiative, Einbeziehung und Beratung des Verbandes verstärkt die Möglichkeit von Fusionen zu überprüfen.

Diese Maßnahmen dürfen vor dem Hintergrund der geschilderten Rahmenbedingungen nicht zu einem Rückzug aus der Fläche führen. Der öffentliche Auftrag der Sparkassen hat auch künftig Gültigkeit und ist aus wirtschaftspolitischer Sicht ebenso modern wie aus dem Blickwinkel der Sparkassenkunden. Die negativen Auswirkungen des Fehlens einer solchen Institutsgruppe als Wettbewerbskorrektiv sind derzeit in Großbritannien anschaulich zu beobachten. Vier private Großbanken teilen sich ca. 80% der Geschäfte, eine Vielzahl von Zweigstellen werden geschlossen, Arbeits- und Ausbildungsstellen werden in großer Zahl abgebaut und es besteht die Gefahr, dass aus Renditegesichtspunkten ein wachsender Anteil der Bevölkerung keinen Zugang zu Finanzdienstleistungen mehr hat. In den USA werden nach Auflösung des Trennbankensystems nur solche Institute als Universalbank zugelassen, die flächendeckend auch an Einkommensschwache und Minderheiten Kredite vergeben. Damit wird auf negative Entwicklungen in der Vergangenheit reagiert und Elemente des öffentlichen Auftrags in das Zulassungsverfahren als Universalbank eingeführt. Diese Entwicklung sollte auch vor dem Hintergrund der derzeitigen Diskussion über die Existenzberechtigung kommunal getragener öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute mit öffentlichem Auftrag in Brüssel aufmerksam wahrgenommen werden.

Die „beobachtende Tätigkeit“ der Aufsicht richtet sich, wie gezeigt wurde, in besonderem Maße auf die (betriebs-) wirtschaftliche Situation der Sparkassen. Diese sowie die Entwicklungen in der Finanzbranche und der Wirtschaft allgemein haben Auswirkungen auf das „Richtmaß“ und führen zu dessen fortlaufender Veränderung mit dem Ziel, das „eigenverantwortliche Handeln“ der Entscheidungsträger vor Ort zu erhalten und zu fördern.

Literatur

Frick, H., Die Staatsaufsicht über die kommunalen Sparkassen, Berlin, 1962.